

Thermische Solaranlagen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind thermische Solaranlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Die thermische Kollektor-Nennleistung muss mindestens 2 kW betragen.

Beitragsbemessung

Der Beitrag setzt sich aus einem Sockel- sowie einem Leistungsbeitrag zusammen und wird wie folgt bemessen:

Sockelbeitrag:	CHF 2'000
Leistungsbeitrag:	CHF 1'000/kW

Minimale Beitragshöhe	CHF 4'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung von mindestens 2 kW handelt oder um eine Anlagenenergieerweiterung, bei welcher die zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung mindestens 2 kW beträgt.

Der Ersatz einer thermischen Solaranlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Förderberechtigt sind Kollektoren die auf der Internetseite www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.

Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.

Für thermische Solaranlagen ab 70kW gelten besondere Bedingungen:

Beitragsberechtigt sind Neuanlagen oder Anlagenenergieerweiterungen auf bestehenden und neuen Gebäuden oder Flächen. Der Ersatz einer bestehenden Solarkollektoranlage ist von der Förderung ausgeschlossen. Die Anlage ist Teil einer Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien für Raumwärme und Brauchwarmwasser und ersetzt eine bestehende Öl-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung. Die Wärmemenge muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Komfortlüftungsanlagen

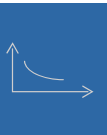


Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Gefördert wird pro Wohneinheit, normalerweise bestehend aus mindestens einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer usw.), gilt zur Bemessung des Förderbeitrages: 1 Wohneinheit = 100 m² Energiebezugsfläche.

Beitragsbemessung	
Pauschalbeitrag pro Wohneinheit	CHF 10'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000

Nutzungsgradverbesserung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Voraussetzung für finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse ist der Nachweis einer Nutzungsgradverbesserung von 25% durch die geplanten Massnahmen im Vergleich zu vor der Sanierung. Optimierungen für Raum- und Brauchwarmwasser sind nicht förderberechtigt. Der Förderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Gesamtenergieeffizienz der Massnahmen. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------



Neubauten mit Vorbildcharakter

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter. Das Gebäude muss dem **MINERGIE-P** Standard entsprechen. Das Bauvorhaben muss vor der Gesuchseinreichung der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Prüfung unterbreitet worden sein. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für MINERGIE-P	
Einfamilienhaus	CHF 150/m ² EBF
Mehrfamilienhaus	CHF 80/m ² EBF
Nicht Wohnbau	CHF 60/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Photovoltaikanlagen für Winterstrom



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen auf Bauten und Infrastrukturanlagen, welche speziell für eine erhöhte Winterstromproduktion ausgelegt sind. Für die Förderung wird eine Mindestanlagengrösse von 3 kWp vorausgesetzt.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowattpeak bemessen:

Leistungsbeitrag:	CHF 300/kWp
-------------------	-------------

Minimalbeitrag	CHF 900
Maximalbeitrag	CHF 200'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Winterstrom optimierte Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 3 kWp handelt oder um eine Anlagenenergieerweiterung, bei welcher die zusätzliche Leistung mindestens 3 kWp beträgt.

Die Globalstrahlung am Standort muss grösser als 1250 kWh/m²*a sein. Massgebend sind die Werte der Globalstrahlung auf der Potenzialkarte unter www.energie.gr.ch.

Der Neigungswinkel der Photovoltaikanlage muss zwischen 60° und 90° liegen und die Exposition zwischen Ost-Süd-West (90°-180°-270°).

Beitragsberechtigt sind Anlagen auf bestehenden oder neuen Bauten und Infrastrukturanlagen. Die Anlagen müssen zudem so angebracht werden, dass eine permanente Verschattung z.B. durch Schneeauflage oder durch umliegende Gebäude ausgeschlossen ist. Explizit ausgenommen sind Freiflächenanlagen sowie aufgeständerte Anlagen auf Steildächern. Der Ersatz einer Photovoltaikanlage ist nicht förderberechtigt.

Photovoltaik zur Flächenpotentialnutzung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden mit Wohnnutzung, welche die notwendige Leistung zur Abdeckung des Eigenbedarfs erheblich übersteigen. Für die Förderung wird eine Mindestanlagengrösse von 3 kWp vorausgesetzt.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowatt bemessen. Berücksichtigt wird die installierte Leistung, welche über dem Eigenbedarf von 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche (EBF) liegt:

Leistungsbeitrag > 30 W/m ² EBF	CHF 150/kWp
Minimalbeitrag	CHF 450
Maximalbeitrag	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials können Beiträge ausgerichtet werden, sofern der gesetzlich massgebende Eigenbedarf von 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche um mindesten 50% übertroffen wird.

Die Globalstrahlung am Standort muss grösser als 1250 kWh/m²*a sein. Massgebend sind die Werte der Globalstrahlung auf der Potenzialkarte unter www.energie.gr.ch. Die Exposition der Anlage muss zwischen Nord-Ost – Süd – Nord-West (45°-180°-315°) liegen.

Beitragsberechtigt sind Anlagen an oder auf Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung. Das heisst, wenn die Nutzung von mehr als 50 Prozent der Energiebezugsfläche des Gebäudes den Gebäudekategorien I und II gemäss SIA-Norm 380/1 entspricht.

Der Förderbeitrag kann nicht mit Beiträgen für «Photovoltaikanlagen für Winterstrom» kumuliert werden.

Ladeinfrastruktur für Mehrfamilienhäuser



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt ist die Installation der Basisladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in bestehenden Mehrfamilienhäusern, sofern ein Lastmanagement installiert und mindestens vier Parkfelder ausgerüstet werden.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen, wobei nicht mehr als ein Parkfeld pro Wohneinheit im betroffenen Mehrfamilienhaus gefördert wird. Pro Mehrfamilienhaus wird nur einmal ein Förderbeitrag ausgerichtet:

Förderbeitrag pro Parkfeld	CHF 400
Maximalbeitrag	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für die Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrfamilienhäuser können Beiträge ausgerichtet werden, sofern die Basisinfrastruktur für mindesten vier Parkfelder den Ausbaustandard «C1-Power to Garage» gemäss Merkblatt SIA 2060 erfüllt und ein Lastmanagement installiert wird. Berücksichtigt wird maximal ein Parkfeld pro Wohneinheit im betroffenen Mehrfamilienhaus. Pro Mehrfamilienhaus wird nur ein Förderbeitrag ausgerichtet, keine Etappierungen möglich.



Bidirektionale Ladestationen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt ist die Installation von bidirektionalen Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei Wohnbauten.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird pauschal pro Ladestation bemessen.

Förderbeitrag pro Ladestation	CHF 2'000
Maximalbeitrag	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für bidirektionale DC-Ladestationen (DC=Gleichstrom) für Elektrofahrzeuge bei Wohnbauten können Beiträge ausgerichtet werden, sofern der Ausbaustandard «D-Ready to Charge» gemäss Merkblatt SIA 2060 erfüllt wird.

Ladeinfrastruktur für Gewerbebetriebe



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt ist die Installation der Basisladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in bestehenden Gewerbebetrieben, sofern ein Lastmanagement installiert und mindesten vier Parkfelder für immatrikulierte Flottenfahrzeuge ausgerüstet werden.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen. Pro Gewerbebetrieb wird nur einmal ein Förderbeitrag ausgerichtet:

Förderbeitrag pro Parkfeld	CHF 400
Maximalbeitrag	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für die Ladeinfrastruktur der Gewerbebetriebe können Beiträge ausgerichtet werden, sofern die Basisinfrastruktur für mindesten vier Parkfelder für immatrikulierte Flottenfahrzeuge den Ausbaustandard «C1-Power to Garage» gemäss Merkblatt SIA 2060 erfüllen und ein Lastmanagement installiert wird. Berücksichtigt wird maximal ein Parkfeld pro immatrikuliertem Flottenfahrzeug. Nur ein Förderbeitrag pro Gewerbebetrieb, keine Etappierungen möglich. Besucher- und Mitarbeiterparkplätze werden nicht gefördert.



Öffentliche Ladestationen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt ist die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen.

Förderbeitrag pro Parkfeld	CHF 2'000
Maximalbeitrag	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Es können Beiträge ausgerichtet werden, sofern der Ausbaustandard «D-Ready to Charge» gemäss Merkblatt SIA 2060 erfüllt wird. Die Parkplätze müssen Bestandteil eines kommunalen Parkierungskonzept sein. Die Parkfelder müssen ganzjährig rund um die Uhr öffentlich zugänglich sein und behördlich marktkonform bewirtschaftet werden.

Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/26

Was wird gefördert?

Gebäudehülle

» Teil- und Gesamtsanierungen

Haustechnische Anlagen

- » Holzheizungen
- » Wärmepumpenanlagen
- » Anschluss an ein Wärmenetz
- » Erstinstallation Wärmeverteilung
- » Wärmeverbund ab 70kW Heizleistung
- » Thermische Solaranlagen
- » Komfortlüftungsanlagen

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

Photovoltaik

- » Photovoltaik für Winterstrom
- » Photovoltaik zur Flächenpotentialnutzung

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- » Ladeinfrastruktur für Mehrfamilienhäuser
- » Ladeinfrastruktur für Gewerbebetriebe
- » Ladestationen für gemeindeeigene Parkplätze im öffentlichen Raum
- » Bidirektionale Ladestationen für Wohnbauten

Bitte beachten:

- » Detaillierte Förderbedingungen sowie Leitfaden sind online unter www.energie.gr.ch abrufbar.
- » Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.
- » **Eine Förderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.**



Die publizierten Förderbeiträge beinhalten die zusätzlichen Fördergelder im Rahmen des Aktionsplans GREEN DEAL.

www.energie.gr.ch

Gebäudehülle



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Bauteile der thermischen Gebäudehülle, die nach der Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

Fenster		
U-Wert Glas	≤ 0.70 W/m²K	45 CHF/m² Bauteilfläche
Wand, Dach, Boden (Bauteile gegen aussen)		
U-Wert	≤ 0.20 W/m²K	90 CHF/m² Bauteilfläche
Wand, Decke, Boden (Bauteile gegen unbeheizt)		
U-Wert	≤ 0.25 W/m²K	30 CHF/m² Bauteilfläche

Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. Glasabstandhalter sind in Kunststoff oder Edelstahl auszuführen. Massgebend ist beim Fensterersatz das Mauerlichtmass oder beim Glaseratz das Ausmass des Glaseinsatzes. Ganzglasfassaden sind förderberechtigt.

Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)
Der Bonus Gebäudehülleneffizienz wird gewährt, wenn mindestens 90% aller Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) gleichzeitig saniert werden. Der Bonus kann nur gemeinsam mit einem Gesuch für die Gebäudehülle beantragt werden und basiert auf der Förderung für die Wärmedämmung von Fassade, Dach und Wand/Boden gegen Erdreich.

Der Bonus bemisst sich wie folgt: Für die Bauteilflächen von Fassade, Dach und Wand/ Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 90/m² ausgerichtet.

Minimale Beitragshöhe	CHF 1'000
Maximale Beitragshöhe*	CHF 300'000
*einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich im Ausgangszustand beheizte Gebäude oder Gebäudeteile. Ab CHF 10'000 Förderbeitrag pro Antrag ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

Nicht förderberechtigt sind Ersatzneubauten, Anbauten und Aufstockungen sowie Wintergärten. Neubauartige Umbauten (z.B. Auskernungen) werden wie Neubauten behandelt.

Holzheizungen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert werden Holzheizungen bis 70kW nach Energiebezugsfläche (EBF), ab 70kW nach installierter Nennleistung.

Beitragsbemessung für Stückholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter		
Pauschalbeitrag pro Anlage		CHF 10'000

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen bis 70kW		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 10'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 40/m² EBF

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen ab 70kW		
Leistungsbeitrag		CHF 800/kW

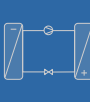
Maximale Beitragshöhe *	CHF 300'000
*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeerzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser, wenn eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird. Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Der Ersatz einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW werden von QM Holzheizwerke begleitet.

Wärmepumpenanlagen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen bis 70kW nach Energiebezugsfläche (EBF), ab 70kW nach installierter Nennleistung.

Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen bis 70kW		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen ab 70kW		
Leistungsbeitrag		CHF 400/kW

Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ist bei einer Jahresmitteltemperatur am Standort von mehr als 7.3 °C förderberechtigt. Die Meteo-Daten sind grafisch aufbereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar. Diese zusätzliche Anforderung gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Beiträge für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen bis 70kW		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 17'500
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 70/m² EBF

Beiträge für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen ab 70kW		
Leistungsbeitrag		CHF 1400/kW

Maximale Beitragshöhe*	CHF 300'000
*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Erzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser, wenn eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird. Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Der Ersatz einer Wärmepumpe oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung wie bspw. ein WPSM verlangt werden. Ab 70kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen.

Anschluss an ein Wärmenetz



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Anschlüsse an einen bestehenden Wärmeverbund für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF), ab 70kW nach installierter Nennleistung.

Beitragsbemessung Anschluss an ein Wärmenetz bis 70kW		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 10'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 40/m² EBF

Beitragsbemessung Anschluss an ein Wärmenetz ab 70kW		
Leistungsbeitrag		CHF 800/kW

Maximale Beitragshöhe *	CHF 150'000
*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrichtverbrennungsanlage gespiesen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt.

Erstinstallation Wärmeverteilung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt ist die Erstinstallation einer wassergeführten Wärmeverteilung beim Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder einer dezentral fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilungssystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilungssystem.

Beitragsbemessung		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 15'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 60/m² EBF

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Die bestehende dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung ist zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich und wird zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes als Hauptheizung eingesetzt.

Im Zuge der Sanierung sind alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen in einem Gebäude zu ersetzen. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren. Der Einbau eines wassergeführten Wärmeverteilungssystems in einer einzelnen Wohnung ist nicht beitragsberechtigt.

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt.

Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeerzeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeerzeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeerzeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung		
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage		CHF 40/m² EBF
Maximale Beitragshöhe		CHF 300'000

Neubau/Erweiterung Wärmenetze	CHF 40/m² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 300'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW aufzuweist. Bei Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung bis 100 kW sind 100 Prozent des Gesamtwärmebedarfs für Raumwärme und Brauchwarmwasser mit erneuerbarer Energie zu erzeugen. Bei Anlagen ab 100 kW sind 90 Prozent des Gesamtwärmebedarfs für Raumwärme und Brauchwarmwasser mit erneuerbarer Energie zu erzeugen. Die Wärmemenge im Wärmenetz muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Gefördert werden Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen, berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.

Bei stromerzeugenden Anlagen, welche vom Bundesamt für Energie (BFE) mit „Investitionsbeiträgen für Biomasseanlagen“ unterstützt werden, ist ausschliesslich das Wärmenetz förderberechtigt. Die Wärmeerzeugungsanlage kann nicht zusätzlich mit kantonalen Fördermitteln unterstützt werden.

Allgemeines kurz notiert



Allgemeine Förderbedingungen im Kanton Graubünden

Beitragsgesuche sind in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

» „Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.“

» „Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden).“

Gesuchsabwicklung

- » Beitragsgesuch online unter www.energie.gr.ch erfassen.
- » Beitragsgesuch rechtsgültig unterzeichnet beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform einreichen.
- » Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das unterschriebene Fördergesuch dem Amt für Energie und Verkehr vollständig vorliegt. Die notwendigen Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden.
- » Prüfen Sie gleichzeitig, ob weitere Unterstützungsmöglichkeiten von Ihrer Wohngemeinde oder Ihrem lokalen Elektrizitätswerk angeboten werden (www.energiefranken.ch).

Adresse

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

081 257 36 30

www.energie.gr.ch